

Beschlussempfehlung und Bericht des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Bundesregierung
– Drucksache 19/22207 –**

Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte – Stabilisierung sichern, Wiedererstarren des IS verhindern, Versöhnung fördern in Irak und Syrien

A. Problem

Die Bundesregierung beantragt die Zustimmung des Deutschen Bundestages zum Beschluss der Bundesregierung vom 9. September 2020 zur „Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte – Stabilisierung sichern, Wiedererstarren des IS verhindern, Versöhnung fördern in Irak und Syrien“. Bis längstens zum 31. Januar 2022 sollen bis zu 500 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden können.

Nach Auffassung der Bundesregierung wurde die zusammenhängende territoriale Kontrolle vom IS über Gebiete in Irak und Syrien durch die internationale Anti-IS-Koalition und ihre regionalen Partner im März 2019 erfolgreich gebrochen. Dennoch dauert, so die Bundesregierung weiter, der bewaffnete Angriff vom IS weiterhin an und erfordert es, seine Bekämpfung im Rahmen der Selbstverteidigung mit militärischen Mitteln fortzusetzen. Die Bundesregierung möchte zu einer umfassenden und nachhaltigen Stabilisierung der Region, insbesondere des ehemaligen Kerngebiets vom IS in Irak und Syrien beitragen. Dies soll künftig sowohl im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition als auch im Rahmen des NATO-Engagements in Irak erbracht werden, da im Zuge der Anpassung und Reduzierung des Ausbildungsengagements der Operation Inherent Resolve der internationalen Anti-IS-Koalition der NATO-Mission beim Fähigkeitsaufbau der irakischen Streit- und Sicherheitskräfte und insbesondere bei der Beratung irakischer Sicherheitsinstitutionen eine zunehmend größere Rolle zukommt, auch auf Wunsch der irakischen Regierung.

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich laut Mandatstext im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition u. a. folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Fähigkeitsaufbaus für die regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte;
2. Lufttransport, auch für internationale Organisationen, Alliierte und Partner;
3. See- und Luftraumüberwachung;

4. Aufklärung und Lagebilderstellung;
5. Austausch und Abgleich gewonnener Lageinformationen im Rahmen des Auftrags.

Laut Bundesregierung erfolgen ausschließlich im Rahmen der Operation Inherent Resolve der internationalen Anti-IS-Koalition folgende Aufgaben:

1. Einsatzunterstützung durch Luftbetankung;
2. Beteiligung an AWACS-Flügen der NATO, als Beitrag zur Lagebildverdichtung und Luftraumkoordinierung durch Weitergabe der gewonnenen Daten an die internationale Anti-IS-Koalition;
3. bodengebundene Luftraumüberwachung.

Die Fortsetzung des Einsatzes erfolgt u. a. auf der Grundlage der VN-Resolutionen 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 sowie 2249 (2015) vom 20. November 2015 und der Folgeresolutionen, in denen der IS als eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit definiert wird. Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (VN-Dokument S/2014/440) hat der irakische Außenminister alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen um Unterstützung im Kampf gegen den IS, auch mittels militärischer Ausbildung, gebeten. Diese Unterstützungsbitte hat die irakische Regierung wiederholt bestätigt. Die Beteiligung am Fähigkeitsaufbau der regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte im Rahmen der NATO-Mission in Irak erfolgt nach Darstellung der Bundesregierung zudem auf Grundlage der Zustimmung der irakischen Regierung, ausgedrückt im Notenwechsel zwischen der NATO und der irakischen Regierung vom 14. April 2016 und erneut bestätigt durch den Briefwechsel des irakischen Premierministers Mustafa al-Kadhimi mit dem NATO-Generalsekretär vom 20. Juni 2020.

Laut Mandatstext erfolgt die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer Partner im Kampf gegen den IS sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

Das Einsatzgebiet umfasst nach Darstellung der Bundesregierung beim Fähigkeitsaufbau für die regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte das gesamte Hoheitsgebiet des Iraks. Luftbetankung sowie der Beitrag zur Luftraumüberwachung und Lagebilderstellung können laut Mandatstext im irakischen Hoheitsgebiet, im Luftraum über dem Operationsgebiet vom IS in Syrien und im Hoheitsgebiet von Anrainerstaaten, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt, erfolgen. Weiter sollen Lufttransport als Unterstützungsleistung für die internationale Anti-IS-Koalition, internationale Organisationen, Alliierte und Partner in Irak, Jordanien, in weiteren Anrainerstaaten, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt, sowie in EU- und NATO-Staaten erbracht werden. Die NATO-AWACS-Flüge, bei denen Daten für die internationale Anti-IS-Koalition gewonnen und weitergegeben werden, finden laut Bundesregierung nur über dem Irak, im Luftraum von NATO-Staaten oder im internationalen Luftraum statt.

B. Lösung

Annahme des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/22207 anzunehmen.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Der Auswärtige Ausschuss

Dr. Norbert Röttgen
Vorsitzender

Markus Grübel
Berichterstatter

Aydan Özoğuz
Berichterstatterin

Armin-Paulus Hampel
Berichterstatter

Bijan Djir-Sarai
Berichterstatter

Sevim Dağdelen
Berichterstatterin

Omid Nouripour
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Markus Grübel, Aydan Özoğuz, Armin-Paulus Hampel, Bijan Djir-Sarai, Sevim Dağdelen und Omid Nouripour

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache **19/22207** in seiner 177. Sitzung am 18. September 2020 beraten und zur federführenden Beratung dem Auswärtigen Ausschuss und zur Mitberatung dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Verteidigungsausschuss, dem Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe und dem Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Bundesregierung beantragt die Zustimmung des Deutschen Bundestages zum Beschluss der Bundesregierung vom 9. September 2020 zur „Fortsetzung des Einsatzes bewaffneter deutscher Streitkräfte – Stabilisierung sichern, Wiedererstarben des IS verhindern, Versöhnung fördern in Irak und Syrien“. Bis längstens zum 31. Januar 2022 sollen bis zu 500 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden können.

Nach Auffassung der Bundesregierung wurde die zusammenhängende territoriale Kontrolle vom IS über Gebiete in Irak und Syrien durch die internationale Anti-IS-Koalition und ihre regionalen Partner im März 2019 erfolgreich gebrochen. Dennoch dauert, so die Bundesregierung weiter, der bewaffnete Angriff vom IS weiterhin an und erfordert es, seine Bekämpfung im Rahmen der Selbstverteidigung mit militärischen Mitteln fortzusetzen. Die Bundesregierung möchte zu einer umfassenden und nachhaltigen Stabilisierung der Region, insbesondere des ehemaligen Kerngebiets vom IS in Irak und Syrien beitragen. Dies soll künftig sowohl im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition als auch im Rahmen des NATO-Engagements in Irak erbracht werden, da im Zuge der Anpassung und Reduzierung des Ausbildungsengagements der Operation Inherent Resolve der internationalen Anti-IS-Koalition der NATO-Mission beim Fähigkeitsaufbau der irakischen Streit- und Sicherheitskräfte und insbesondere bei der Beratung irakischer Sicherheitsinstitutionen eine zunehmend größere Rolle zukommt, auch auf Wunsch der irakischen Regierung.

Für die beteiligten Kräfte der Bundeswehr ergeben sich laut Mandatstext im Rahmen der internationalen Anti-IS-Koalition u. a. folgende Aufgaben:

1. Maßnahmen des Fähigkeitsaufbaus für die regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte;
2. Lufttransport, auch für internationale Organisationen, Alliierte und Partner;
3. See- und Luftraumüberwachung;
4. Aufklärung und Lagebilderstellung;
5. Austausch und Abgleich gewonnener Lageinformationen im Rahmen des Auftrags.

Laut Bundesregierung erfolgen ausschließlich im Rahmen der Operation Inherent Resolve der internationalen Anti-IS-Koalition folgende Aufgaben:

1. Einsatzunterstützung durch Luftbetankung;
2. Beteiligung an AWACS-Flügen der NATO, als Beitrag zur Lagebildverdichtung und Luftraumkoordinierung durch Weitergabe der gewonnenen Daten an die internationale Anti-IS-Koalition; 3. bodengebundene Luftraumüberwachung.

Die Fortsetzung des Einsatzes erfolgt u. a. auf der Grundlage der VN-Resolutionen 2170 (2014) vom 15. August 2014, 2199 (2015) vom 12. Februar 2015 sowie 2249 (2015) vom 20. November 2015 und der Folgeresolutionen, in denen der IS als eine Bedrohung für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit definiert wird. Mit Schreiben vom 25. Juni 2014 an den Generalsekretär der Vereinten Nationen (VN-Dokument S/2014/440) hat der

irakische Außenminister alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen um Unterstützung im Kampf gegen den IS, auch mittels militärischer Ausbildung, gebeten. Diese Unterstützungsbitte hat die irakische Regierung wiederholt bestätigt. Die Beteiligung am Fähigkeitsaufbau der regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte im Rahmen der NATO-Mission in Irak erfolgt nach Darstellung der Bundesregierung zudem auf Grundlage der Zustimmung der irakischen Regierung, ausgedrückt im Notenwechsel zwischen der NATO und der irakischen Regierung vom 14. April 2016 und erneut bestätigt durch den Briefwechsel des irakischen Premierministers Mustafa al-Kadhimi mit dem NATO-Generalsekretär vom 20. Juni 2020.

Laut Mandatstext erfolgt die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener Kräfte, anderer Partner im Kampf gegen den IS sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt in jedem Fall unberührt.

Das Einsatzgebiet umfasst nach Darstellung der Bundesregierung beim Fähigkeitsaufbau für die regulären irakischen Streit- und Sicherheitskräfte das gesamte Hoheitsgebiet des Iraks. Luftbetankung sowie der Beitrag zur Luftraumüberwachung und Lagebilderstellung können laut Mandatstext im irakischen Hoheitsgebiet, im Luftraum über dem Operationsgebiet vom IS in Syrien und im Hoheitsgebiet von Anrainerstaaten, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt, erfolgen. Weiter sollen Lufttransport als Unterstützungsleistung für die internationale Anti-IS-Koalition, internationale Organisationen, Alliierte und Partner in Irak, Jordanien, in weiteren Anrainerstaaten, von denen eine Genehmigung der jeweiligen Regierung vorliegt, sowie in EU- und NATO-Staaten erbracht werden. Die NATO-AWACS-Flüge, bei denen Daten für die internationale Anti-IS-Koalition gewonnen und weitergegeben werden, finden laut Bundesregierung nur über dem Irak, im Luftraum von NATO-Staaten oder im internationalen Luftraum statt.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss für **Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/22207 in seiner 102. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der Ausschuss für **Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/22207 in seiner 107. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/22207 in seiner 73. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der **Verteidigungsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 19/22207 in seiner 66. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der Ausschuss für **Menschenrechte und humanitäre Hilfe** hat die Vorlage auf Drucksache 19/22207 in seiner 61. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Der Ausschuss für **wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung** hat die Vorlage auf Drucksache 19/22207 in seiner 61. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Auswärtige Ausschuss** hat über die Vorlage auf Drucksache 19/22207 in seiner 65. Sitzung am 7. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme.

Berlin, den 7. Oktober 2020

Markus Grübel
Berichtersteller

Aydan Özoğuz
Berichterstellerin

Armin-Paulus Hampel
Berichtersteller

Bijan Djir-Sarai
Berichtersteller

Sevim Dağdelen
Berichterstellerin

Omid Nouripour
Berichtersteller

